

# Schachbund NRW e.V.

## Satzung

Stand: 6.05.2012

- § 1 Zweck des Bundes
- § 2 Sitz des Bundes
- § 3 Mitgliedschaften des Bundes
- § 4 Gliederung des Bundes
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Bundes
- § 7 Bundeskongress
- § 8 Geschäftsführendes Präsidium und Präsidium
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Bundesschiedsgericht
- § 11 Bundesturniergericht
- § 12 Protokolle
- § 13 Abstimmungen und Wahlen
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung des Bundes
- § 16 Inkrafttreten

### § 1 Zweck des Bundes

- 1.1 Der Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden Bund genannt) pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.
- 1.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bund eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.3 Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 1.4 Der Bund verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
  - den Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet,
  - ehrenamtlich Tätige aus- und weiterbildet,
  - Meisterschaften durchführt,
  - die Jugend fördert, z. B. im Bereich Schulschach und durch Unterstützung der Jugendorganisationen,
  - jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

### § 2 Sitz des Bundes

- 2.1 Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

- § 3 Mitgliedschaften des Bundes
- 3.1 Der Bund ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.
- § 4 Gliederung des Bundes
- 4.1 Mitglieder im Bund sind
- 4.1.1 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- 4.1.2 die Verbände:  
Schachverband Ruhrgebiet e.V., Schachverband Mittelrhein e.V., Schachverband Münsterland, Niederrheinischer Schachverband 1901 e.V., Schachverband Ostwestfalen-Lippe, Schachverband Südwestfalen.
- 4.1.3 die Schachbezirke des Bundes und durch sie die in ihnen zusammengeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder.
- 4.2 Zusammenschlüsse und Aufteilungen von Verbänden sowie der Wechsel eines Bezirks in einen anderen Verband können nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden und dem Bund erfolgen.
- 4.3 Schachjugend
- 4.3.1 Die Jugend des Bundes ist in der Schachjugend Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen.
- 4.3.2 Im Rahmen der Satzung des Bundes führt und verwaltet sie sich selbstständig, gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- 4.3.3 Sie erhält vom Bund zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Schachjugend und den finanziellen Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Schachjugend mit dem Präsidium des Bundes abzustimmen. Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel der Schachjugend obliegt dem Schatzmeister des Bundes.
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 5.1 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Verbände und Bezirke haben das Recht auf Teilnahme, Antragstellung und Abstimmung im Kongress. Die Verbände werden im Kongress durch je einen Delegierten vertreten; dieser hat eine Stimme. Die Bezirke werden im Kongress durch je einen Delegierten vertreten, der je angefangene 100 Einzelmitglieder eine Stimme hat.
- 5.2 Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und an allen anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen.
- 5.3 Einzelmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit im Kongress, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen; es steht im Ermessen des Präsidenten, ihnen das Wort zu erteilen.
- 5.4 Verbände, Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu entrichten, und zwar Einzelmitglieder an ihren Verein, Vereine an ihren Bezirk, Bezirke an den Bund.
- 5.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von Organen des Bundes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des Bundes zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten. Die Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen die Mitgliedschaft von Verein und Einzelmitgliedern im Bund zu verankern.
- 5.6 Pflichtverletzungen können durch das Bundesschiedsgericht mit Rüge, Verweis, Geldbuße, Ruhen von Mitgliedschaftsrechten, in schweren Fällen mit Ausschluss geahndet werden. Rüge und Verweis können auch vom geschäftsführenden Präsidium ausgesprochen werden. Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören. Die Höhe der höchstzulässigen Geldbuße wird vom Bundeskongress auf Antrag des Präsidiums festgesetzt.

- 5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, rechtskräftige Entscheidungen des Deutschen Schachbundes nach Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Schachbundes anzuerkennen und umzusetzen.
- § 6 Organe des Bundes
- 6.1 Organe des Bundes sind
- der Bundeskongress,
  - das geschäftsführende Präsidium,
  - das Präsidium,
  - das Bundesschiedsgericht,
  - das Bundesturniergericht,
  - die Ausschüsse.
- 6.2 Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.
- 6.3 Den Organmitgliedern des Bundes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- § 7 Bundeskongress
- 7.1 Die Mitglieder des Bundes treten jährlich einmal zu einem ordentlichen Bundeskongress zusammen.
- 7.2 Zu jedem ordentlichen Bundeskongress muss spätestens acht Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung an die Mitglieder ergehen.
- 7.3 Ein außerordentlicher Bundeskongress muss jederzeit einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums sowie auf Antrag von mindestens vierzig Prozent der Bezirke. Auch zum außerordentlichen Bundeskongress soll die Einladung acht Wochen vor der Tagung an die Mitglieder ergehen. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn dies geboten erscheint. Die Einladung muss jedoch spätestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich erfolgen.
- 7.4 Zu Bundeskongressen lädt der Präsident ein. Jede Einladung zu einem Bundeskongress muss eine Tagesordnung enthalten.
- 7.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundeskongress ist beschlussfähig.
- 7.6 Der Bundeskongress regelt folgende Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit:
- 7.6.1 Entgegennahme und Erörterung von Berichten,
  - 7.6.2 Entlastung der gewählten Präsidiumsmitglieder,
  - 7.6.3 Wahlen der Organmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Ausschüsse, des Jugendwartes und der Vertreter der Verbände,
  - 7.6.4 Festsetzung von Beiträgen,
  - 7.6.5 Verabschiedung von Haushaltsplänen,
  - 7.6.6 Erlass und Änderung von Satzungen und Ordnungen
  - 7.6.7 Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums,
  - 7.6.8 Aufnahme von Bezirken
  - 7.6.9 Auflösung des Bundes,
  - 7.6.10 Festlegung des voraussichtlichen Termins des nächsten ordentlichen Bundeskongresses.
- 7.7 Der Bundeskongress ist für Erlass und Änderung von Ordnungen zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 7.8 Der Bundeskongress entscheidet mit Vorrang vor anderen Organen über alle Punkte der Tagesordnung und über zugelassene Dringlichkeitsanträge. In die Entscheidungen von Organen des Bundes darf er dann nicht eingreifen, wenn die Zuständigkeit dafür durch Satzung und Ordnungen des Bundes abschließend geregelt ist.
- 7.9 Anträge an den Bundeskongress können auch die Mitglieder des Präsidiums stellen.

## § 8 Geschäftsführendes Präsidium und Präsidium

- 8.1 8.1.1 Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an
1. Präsident,
  2. Vizepräsident,
  3. Schatzmeister.
- 8.1.2 Dem Präsidium gehören an die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums,
4. 1. Spielleiter,
  5. 2. Spielleiter,
  6. Referent für Aus- und Weiterbildung,
  7. Referent für Frauenschach,
  8. Referent für Seniorenschach
  9. Jugendwart,
  10. je ein Vertreter der Verbände.
- 8.2 Das geschäftsführende Präsidium regelt alle Angelegenheit des Bundes, soweit sie nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des Bundes zugewiesen sind. Es hat die Beschlüsse des Kongresses und des Präsidiums durchzuführen.
- 8.3 Zur Vertretung des Bundes nach außen (§ 26 BGB) genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums.
- 8.4 Das Präsidium entscheidet über die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder, über deren Vorlagen, die Vorlagen des geschäftsführenden Präsidiums und den Entwurf des Haushaltsplans.
- 8.5 Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren derart, dass in den Jahren mit ungerader Zahl der Präsident, der Schatzmeister, der 1. Spielleiter, der Referent für Aus- und Weiterbildung und der Referent für Seniorenschach und in den Jahren mit gerader Zahl der Vizepräsident, der 2. Spielleiter und der Referent für Frauenschach zu wählen sind.

## § 9 Ausschüsse

- 9.1 Es bestehen folgende Ausschüsse:
- Spielausschuss,
  - Leistungssportausschuss.
- 9.2 Der Spielausschuss besteht aus
- den Spielleitern des Bundes,
  - je einem Spielleiter je Verband oder dessen Vertreter,
  - einem Spielleiter der Schachjugend oder dessen Vertreter.
- Er berät die Spielleiter. Er entscheidet über die Vorlagen eines Spielleiters und nach Maßgabe der Turnierordnung des Bundes über Proteste und Berufungen. Er ist zuständig für Erlass und Änderung der Allgemeinen Spielordnung (ASpO), der Spielordnung der Frauen und der Spielordnung der Senioren.
- 9.3 Der Leistungssportausschuss besteht aus
- dem Vizepräsidenten als dem Vorsitzenden,
  - dem Landestrainer,
  - einem Vertreter der Schachjugend NRW,
  - einem Vertreter je Stützpunkt.
- Ein weiterer Vertreter je Stützpunkt und der Schachjugend NRW dürfen an den Sitzungen ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Kostenerstattung teilnehmen. Er berät den Vorsitzenden und entscheidet über Vorlagen und Berufungen im Leistungskader.
- 9.4 Der Präsident oder der Vizepräsident ist in allen Ausschüssen des Bundes mit Sitz und Stimme vertreten.

## § 10 Bundesschiedsgericht

- 10.1 Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie drei Stellvertretern.  
Sie werden für sechs Jahre gewählt.  
Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses sein.  
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Volljuristen sein.
- 10.2 Es entscheidet nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen über
- 10.2.1 Streitigkeiten zwischen Organen des Bundes,
  - 10.2.2 Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern einerseits und Organen des Bundes andererseits über die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Ausnahme der Turnierordnung, sofern konkrete Rechte und Pflichten betroffen sind,
  - 10.2.3 die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen im Bund,
  - 10.2.4 die Verhängung von Sanktionen wegen Verletzung von Mitgliedschaftspflichten,
  - 10.2.5 die Anfechtung von durch Bundesorgane verhängten Sanktionen, soweit sie nicht den Bereich des Spielbetriebs betreffen,
  - 10.2.6 Ehrensachen, wenn ein Mitglied eines Bundesorgans oder Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt sind.
- 10.3 Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes kann kein anderes Organ angerufen werden.

## § 11 Bundeturniergericht

- 11.1 Das Bundeturniergericht hat fünf ordentliche Mitglieder und fünf Stellvertreter. Ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter müssen Volljuristen sein. Seine Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt.
- 11.2 Es entscheidet nach Maßgabe der Bundeturnierordnung und der Bundeturniergerichtsordnung.

## § 12 Protokolle

- 12.1 Über jede Sitzung eines Organs ist Protokoll zu führen. Die Protokolle des Bundeskongresses sowie die Entscheidungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums sind den Mitgliedern des Bundes bekannt zu machen. Das gleiche gilt für Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts und für Rechtsmittelentscheidungen des Spielausschusses und des Bundeturniergerichts.

## § 13 Abstimmungen und Wahlen

- 13.1 Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben im Kongress je eine Stimme außer bei Wahlen und Entlastungen.
- 13.2 In allen anderen Organen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 13.3 Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht gestattet.
- 13.4 Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Dieses gilt nicht im Kongress und im geschäftsführenden Präsidium.
- 13.5 In allen Organen wird in der Regel offen abgestimmt. Ausnahmsweise kann die offene Abstimmung auch schriftlich erfolgen. Hierzu muss allen Stimmberechtigten eine Frist von mindestens zwei Wochen eingeräumt werden.
- 13.6 Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn ein Fünftel der vertretenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- 13.7 Abstimmungen über Aufnahmen und Wahlen erfolgen geheim, sofern dies von einem Stimmberechtigten oder einem Betroffenen verlangt wird.
- 13.8 Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 13.9 Erreicht bei der Wahl zum Präsidenten kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 13.10 Für Änderungen der Satzung, der Bundesturnierordnung und der Bundesschiedsgerichtsordnung und für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Bundes eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.11 Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist abweichend von Absatz 14.8 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich.
- 13.12 Satzung und Ordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.
- 13.13 Es ist gestattet, eine Person in bis zu zwei Vorstandsämter zu wählen; dies gilt nicht für die Ämter im geschäftsführenden Präsidium.
- 13.14 Wiederwahlen sind zulässig, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 13.15 Abwesende können gewählt werden, sofern ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.
- 13.16 Findet sich für ein vom Kongress zu besetzendes Amt kein geeigneter Kandidat oder scheidet ein vom Kongress Gewählter vorzeitig aus, kann das Präsidium einen Kandidaten für die Zeit bis zum nächsten Kongress wählen.

#### § 14 Datenschutz

Der Schachbund NRW erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Die personenbezogenen Daten enthalten insbesondere: Name und Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen sowie die Funktion im Verein.

Der Schachbund NRW übermittelt die oben genannten Daten seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder an den Deutschen Schachbund und an den LandesSportBund, soweit er laut deren Satzungen und Ordnungen dazu verpflichtet ist.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im zuvor genannten Ausmaß zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinaus gehende Datenverwendung ist dem Schachbund NRW nur erlaubt, sofern dieser aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft, über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten.

#### § 15 Auflösung des Bundes

Beschließt der Kongress die Auflösung des Bundes oder den Wegfall seines Zweckes (§ 1), so wird das Bundesvermögen auf den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. übertragen mit der Auflage, es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für gemeinnützige Zwecke, möglichst solche im Sinne des § 1, zu verwenden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft.

Änderungen wurden vom Kongress des Schachbundes NRW am 02. Juni 2001 in Heimbach, am 13. Mai 2007 in Siegen, am 17. Mai 2009 in Bochum, am 25.04.2010 in Kerken, am 29.05.2011 in Bonn und am 6.05.2012 in Billerbeck mit sofortiger Wirkung beschlossen.